

# Matthias Keller

S P R E C H E R

HONORARINDEX 500 | STAND: 1.1.2009

PREISE | Seite 1

Preisstruktur © VDS exklusiv für VDS-Mitglieder. Nachahmung/Nachdruck verboten.

## FUNK

LAYOUTHONORAR	EUR	VERWERTUNGSHONORAR	EUR
Layout Funk	200,00	VR Funk regional	100,00
		VR Funk national	200,00
Layout Funk Reminder	100,00	VR Funk Reminder regional	50,00
		VR Funk Reminder national	100,00
NewBusiness Funk	125,00	wird nie ausgestrahlt	
Funk Allongen (keine Layouts)		1 bis 10 Allongen (je Stück)	75,00
		11 bis 20 Allongen (je Stück)	50,00
Änderung eines laufenden Spots		Änderung regional	100,00
		Änderung national	200,00
Layout Patronatsansage Funk	200,00	VR Patronat regional	100,00
		VR Patronat national	200,00

## TV

LAYOUTHONORAR	EUR	VERWERTUNGSHONORAR	EUR
Layout TV mit und ohne Bild	250,00	VR TV regional	200,00
		VR TV national	250,00
Layout TV Reminder	150,00	VR TV Reminder regional	125,00
		VR TV Reminder national	150,00
NewBusiness TV mit Bild	175,00	wird nie ausgestrahlt	
New Business TV ohne Bild	175,00	wird nie ausgestrahlt	
TV Allongen (keine Layouts...)		1 bis 10 Allongen (je Stück)	125,00
		11 bis 20 Allongen (je Stück)	100,00
Änderung eines laufenden TV-Spots		Änderung regional	200,00
		Änderung national	250,00
Narrative für Präsentationen	200,00	wird nie ausgestrahlt	
Layout Patronatsansage TV auf Bild gesprochen	250,00	VR Patronat TV regional	200,00
		VR Patronat TV national	250,00

## INTERNET (ohne zeitliche Beschränkung)

Webseitentexte bis 5 min.	250,00
VR TV nur auf Firmenseite	125,00
VR TV für Web TV + Firma	250,00

## KINO

LAYOUTHONORAR	EUR	VERWERTUNGSHONORAR	EUR
alles wie TV			

# Matthias Keller

S P R E C H E R

HONORARINDEX 500 | STAND: 1.1.2009

PREISE | Seite 2

Preisstruktur © VDS exklusiv für VDS-Mitglieder. Nachahmung/Nachdruck verboten.

## TELEFON & Co. (ohne zeitliche Beschränkung)

LAYOUTHONORAR	EUR	VERWERTUNGSHONORAR	EUR
		VR Abwesenheitsansage	250,00
		VR Warteschleife	250,00
		VR Verkaufsfunktion bis 15 min.	500,00

## SONSTIGES

### AUSFALLHONORAR

	EUR
Eine Festbuchung wird werktags kürzer als 18 Std abgesagt	200,00

## HÖRBÜCHER (ohne zeitliche Beschränkung)

1. Tag inkl. Vorbereitung	800,00	Verwertungsrechte unbegrenzt
2. Tag	700,00	
ab 3. Tag	600,00	

## VOICE-OVER (ohne zeitliche Beschränkung)

### Nettosprechzeit Industrie- und Werbefilme

	EUR	
bis 5 Minuten Sprechzeit	250,00	Verwertungsrechte unbegrenzt
bis 10 Minuten Sprechzeit	350,00	
bis 15 Minuten Sprechzeit	500,00	
bis 20 Minuten Sprechzeit	625,00	
bis 30 Minuten Sprechzeit	750,00	
bis 40 Minuten Sprechzeit	875,00	
bis 50 Minuten Sprechzeit	1.000,00	
bis 60 Minuten Sprechzeit	1.125,00	

## SCHULUNGEN, INTERNETPRODUKTIONEN, PODCASTS etc.

bis 5 Minuten Sprechzeit	250,00	Verwertungsrechte unbegrenzt
jede weitere Minute	10,00	

## SPEZIALPREIS IMITATION

Bei Imitation gilt die Regel: alles x 2

Alle weiteren Leistungen, vor allem Sprachaufnahmen im Lokalsektor (POS, lokale Funkspots, etc.) sind von den Sprechern mit den Auftraggebern selbst auszuhandeln.

Diese Preise gelten nur in Verbindung mit den Konditionen und Definitionen aus dem Glossar der VDS e.V.

Die Verwertungsrechte gelten in der Regel für 1 Jahr.

Alle Preise zuzügl. gesetzlich gültiger MwSt.

Grundsätzlich gilt: mit der Bezahlung der Sprachaufnahme gehen die Verwertungsrechte auf den Auftraggeber über; jedoch ausschließlich im vereinbarten Rahmen und zum vereinbarten Zweck. Die Abgeltung der Sprachaufnahme begründet keinen Konkurrenzausschluß. Totale Exklusivität (z.B. keine andere Werbung des Sprechers für einen bestimmten Zeitraum) oder Produktexklusivität (z.B. keine andere Kaffeewerbung für einen bestimmten Zeitraum) kann jedoch gegen ein im Einzelfall auszuhandelndes Zusatzhonorar vereinbart werden. Die Exklusivitätsvereinbarung bedarf der Schriftform.

Im einzelnen:

### **INDUSTRIEFILME**

Unter den Begriff Industriefilme fallen Imagefilme, Produktpräsentationen, Lehr- und Sachfilme, technische Filme, Schulungsvideos etc. Diese sowie Sprachteile daraus dürfen ohne Genehmigung des Sprechers nicht zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck verwendet werden und vom Auftraggeber nur einem definierten und begrenzten Zuschauerkreis vorgeführt und in keinem Massenmedium veröffentlicht oder dort zu Werbezwecken eingesetzt werden.

### **FERNSEH- UND HÖRFUNKBEITRÄGE**

Es gelten nicht automatisch die AGB der Rundfunk- und Fernsehanstalten, maßgeblich ist die Individualabrede der Parteien. Sofern keine einzelvertragliche Regelung getroffen wurde, gelten die nachstehenden Bedingungen sinngemäß.

### **WERBELAYOUTS (FUNK-, TV- und KINOLAYOUTS)**

Mit der Bezahlung eines Layouts erhält der Auftraggeber das Recht, die Sprachaufnahme für Präsentationen und Markttests zu verwenden. Im Layoutstadium ist es dem Auftraggeber ferner gestattet, eine beliebige Anzahl von Motiven aus dem Sprachmaterial zu erstellen.

Die Layouts dürfen jedoch keinesfalls ohne Genehmigung ausgestrahlt oder anderweitig einer breiten Öffentlichkeit z.B. zu Werbe-, Informations- oder Verkaufszwecken zugänglich gemacht werden. Für den Fall der Ausstrahlung ist zusätzlich zum Layouthonorar ein Verwertungshonorar fällig. Dasselbe gilt für jeden einzelnen Fall der Verwertung von Teilen eines Layouts.

### **REINE WERBESPOTS (FUNK-, TV- UND KINO-REINAUFNAHMEN)**

Mit der Bezahlung eines einzelnen Spots erhält der Auftraggeber das Recht zur Ausstrahlung des jeweiligen Spots innerhalb des vereinbarten Ausstrahlungsgebiets, mittels des vereinbarten Mediums, beschränkt auf die BRD für die Dauer eines Jahres, gerechnet ab dem Produktionsdatum der Ausstrahlungsmedien (z.B. Sendekopien) oder spätestens ab der ersten Verwertung (Nutzung/Veröffentlichung).

Mit den Ausstrahlungsrechten für die Bundesrepublik Deutschland erhält der Auftraggeber auch das Recht zur Ausstrahlung in denjenigen europaweit zu empfangenden Sendern, die ihren Sitz in Deutschland haben.

Für Ausstrahlungen in Sendern, deren Sitz nicht in der BRD liegt (z.B. MTV etc.), bzw. für jedes weitere Land (z.B. Österreich, Schweiz etc.), wird ein weiteres Verwertungshonorar jeweils für das entsprechende Medium fällig.

Verwendet der Auftraggeber einen Spot oder (Sprach-) Teile eines Spots zur Herstellung eines anderen oder neuen Funk, TV- oder Kinospots, so wird jeweils ein weiteres Verwertungshonorar fällig; gleiches gilt für den Wechsel von einem zum anderen Medium (z.B. wenn aus einem Funkspot oder Teilen daraus ein Kinospot wird) und / oder bei der Inanspruchnahme neuer Medien wie dem Internet, Multimediaanwendungen etc.

Entsprechendes gilt für die Produktion und Ausstrahlung von sogenannten Sales-Videos, Industriefilmen, Lafunk, öffentlichen Veranstaltungen etc., wenn diese über ein anderes oder eines der neuen Medien ausgestrahlt oder veröffentlicht werden. Bei der Produktion und Verbreitung von Videos, CD-ROM und anderen Multimediaanwendungen, die zum Kauf angeboten oder zu Werbezwecken eingesetzt werden, sind zusätzlich -abhängig von der Auflagenhöhe -gesonderte Verwertungshonorare fällig.

Eine besondere Stellung im Preisgefüge nehmen regelmäßig nur die Hörfunkspots für Lokal- oder Regionalsender ein: hier ist das Veröffentlichungshonorar günstiger, da das Ausstrahlungsgebiet strikt beschränkt ist. Ein Lokalfunkspot deckt die Ausstrahlung in beliebig vielen Sendern einer einzigen Stadt ab; gemeint ist hier ein eng begrenzter Raum in der Größe eines Landkreises. Ein Regionalfunkspot liegt vor, wenn die Ausstrahlung

AGB © VDS exklusiv für VDS-Mitglieder. Nachahmung/Nachdruck verboten.

in mehr als einem einzigen Lokalbereich erfolgt und gilt bis zur Ausstrahlung in beliebig vielen Sendern eines einzelnen Bundeslandes.

Ein nationaler Funkspot liegt dann vor, wenn der Spot in mehr als einem einzigen Bundesland ausgestrahlt wird. Für jedes weitere Land außerhalb der BRD wird ein weiteres nationales Verwertungsrecht fällig.

### **HONORARE**

Für die Höhe der einzelnen Honorare gilt, soweit nicht eine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen wurde, die jeweils aktuelle Preisliste des Sprechers, die jederzeit angefordert werden kann und in den Produktionsstudios zur Einsichtnahme bereitliegt. Für den Fall, daß ein Produktionstermin vom Auftraggeber nicht eingehalten werden kann, so wird ein Ausfallhonorar in Höhe von 40% des individuellen Honorarindex zur Zahlung an den Sprecher fällig; es sei denn, der Auftraggeber sagt die Produktion rechtzeitig, das heißt werktags mindestens 18 Stunden vor dem vereinbarten Termin, ab. Kann der Sprecher einen verabredeten Produktionstermin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, wie z.B. Krankheit oder höherer Gewalt, deren Nachweis er auf Anforderung erbringen muß, nicht einhalten, so haftet er nicht für etwa damit verbundene Kosten des Auftraggebers.

### **INFORMATIONSPFLICHT**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Sprecher vor der ersten Ausstrahlung mitzuteilen, wann eine Sprachaufnahme, ein Layout und / oder ein Spot, sei es im Original oder in abgeänderter Form, mittels des ursprünglich vereinbarten oder eines anderen Mediums oder eines der neuen Medien, innerhalb eines neuen Gebietes (z.B. lokal, regional, national, international), innerhalb eines bestimmten Zeitraums gesendet wird. Sollte der Auftraggeber diese Informationen in begründeten Ausnahmefällen nicht rechtzeitig geben können, muß er sie dem Sprecher in jedem Fall spätestens binnen 10 Tagen nach der Erstausrahlung nachreichen. Kommt der Auftraggeber dieser Informationspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der Sprecher 10 % Zinsen p.a. aus dem Rechnungsbetrag für die Zeitspanne verlangen, die zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Information fällig war (spätestens 10 Werktage ab Ausstrahlung), und dem Tag, an dem der Sprecher von der Ausstrahlung erfährt, vergangen ist. Das Recht, im Falle des Zahlungsverzuges nach Rechnungserteilung, Verzugszinsen zu verlangen, bleibt davon unberührt.

### **VERTRAGSVERLETZUNG**

Im Falle eines Verstoßes gegen die Informationspflicht oder bei Verwendung oder Verbreitung einer Sprachaufnahme, eines Layouts oder Spots entgegen der Vereinbarung, z.B. über den vereinbarten Zeitraum, Bereich, über das vereinbarte Medium hinaus, verpflichtet sich der Auftraggeber – unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des entsprechenden Verwertungshonorars – für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluß der Annahme des Fortsetzungszusammenhangs, eine Vertragsstrafe in Höhe des 4-fachen Verwertungshonorars an den Sprecher zu zahlen. In gleichem Maße haftet der Auftraggeber für Verstöße, die von auf seine Veranlassung an der Produktion beteiligten Dritten verursacht werden.

### **HAFTUNG**

Der Sprecher haftet nicht für den Inhalt der Produktionen.

### **GELTUNG DER AGB**

Die vorstehenden AGB gelten mit Auftragsvergabe an den Sprecher als vereinbart, im übrigen gelten nicht automatisch die AGB des Auftraggebers.

### **ANZUWENDENDEN RECHT/GERICHTSSTAND**

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Sprechers.

### **SCHLUSSBESTIMMUNG**

Sollte eine Klausel in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.